



Bozen, 24.04.2020

An alle
Verantwortlichen von Verbänden und
Organisationen in den verschiedenen
Kulturbereichen

Rundschreiben: Maßnahmen für die Kultur

Sehr geehrte Verantwortliche von Verbänden und Organisationen in den verschiedenen Kulturbereichen, werte Kulturschaffende,

die Corona-Krise hat auch den Kulturbereich stark getroffen. Um die Kulturschaffenden in dieser schwierigen Zeit zu unterstützen, habe ich als Kulturlandesrat zusammen mit der Abteilung Kultur eine erste Maßnahme im März getroffen, um den Kunstschaftenden aller Sparten eine einmalige Beihilfe von 600 Euro zu gewähren.

Der Südtiroler Landtag hat am 15. April 2020 mit dem Landesgesetz "Änderungen zum Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen für die Finanzjahre 2020, 2021 und 2022" auch für die Kultur eine gesetzliche Grundlage für Ausnahmereglungen im Jahr 2020 geschaffen. Mit dem Landesgesetz wurden vor dem Hintergrund der Corona-Krise zwei Kulturartikel aufgenommen, die für Vereine, Organisationen und Einrichtungen Erleichterungen und mehr Flexibilität mit sich bringen. Es sei festgehalten, dass die Liquidität für Kultureinrichtungen sichergestellt ist und somit Härtefälle nicht zu erwarten sind.

Der *Artikel 5* des genannten Gesetzes sieht die Möglichkeit vor, dass kulturelle Veranstaltungen, die aufgrund der Corona-Krise nicht stattgefunden haben, zum Teil gefördert werden können:

- *Artikel 5, Absatz 1*, sieht vor, dass Beiträge für kulturelle Veranstaltungen, die wegen der Corona-Krise nicht stattgefunden haben, im Rahmen der Ausgaben gewährt werden, die aus vertraglichen Verpflichtungen vor dem 9. März entstanden sind.

- *Artikel 5, Absatz 2*, sieht vor, dass im Falle von bereits eingereichten, aber noch nicht behandelten Förderanträgen jene Ausgaben berücksichtigt werden können, die auf vertragliche Verpflichtungen vor dem 9. März 2020 zurückgehen.

- *Artikel 6* setzt für das Jahr 2020 einige bestehende Regelungen in einzelnen Fachbereichen außer Kraft:

So werden im Bereich Kultur

a) alle belegten Ausgaben im Rahmen der Rechnungslegung berücksichtigt, auch wenn sie nicht explizit veranschlagt wurden, aber für die Förderung relevant sind. Dies gilt auch für Ausgaben für nicht durchgeführte kulturelle Veranstaltungen;

b) für die Rechnungslegung werden anerkannt: Kompensationen zwischen Ausgabenposten, Personalkosten im Falle der Nichtnutzung der sozialen Abfederungsmaßnahmen;



c) für die Rechnungslegung wird die Summe der zulässigen Ausgaben anerkannt, die tatsächlich getätigt und belegt wurde. Dies bedeutet, dass bei Nichterreichen der genehmigten Gesamtausgaben der zugesagte Beitrag gewährt wird.

Für den Bereich der Weiterbildung sieht *Artikel 6, Absatz 2* vor, dass Weiterbildungsveranstaltungen förderfähig sind, an denen mindestens fünf Personen, statt wie bisher acht Personen, teilnehmen. Die gewährte Personalfinanzierung wird im Zuge der Abrechnung auch anerkannt, wenn aufgrund des Corona-Notstandes effektiv weniger Weiterbildungsstunden oder Teilnehmertage durchgeführt wurden, als geplant waren bzw. als im Artikel 10 des Landesgesetzes Nr. 41/1983 vorgesehen sind.

2020 werden die gewährten Finanzierungen für „Führung der Einrichtung – Finanzierung der Personalkosten“ (Art. 8 der Kriterien - Beschluss 961/2018), „Führung der Einrichtung – Ordentliche Tätigkeit“ (Art. 9), „Projekte der Einrichtungen“ (Art. 10) und „Sondermaßnahmen“ (Art. 11) nicht widerrufen oder im entsprechenden Verhältnis gekürzt, wenn aufgrund des Corona-Notstandes die geförderten Tätigkeiten nur teilweise durchgeführt werden konnten. Die Ausgaben müssen in jedem Falle belegt und im Sinne der Finanzierung verwendet worden sein.

- *Artikel 6, Absatz 4*, sieht vor, dass im Jahre 2020 gewährte Beiträge für kulturelle Veranstaltungen, die 2020 nicht stattfinden, haushaltsmäßig auf das Jahr 2021 verschoben werden können, im Sinne der sogenannten Neufeststellung.

Kulturelle Körperschaften des Landes können laut *Artikel 6, Absatz 5*, Maßnahmen ergreifen, die dem Fortbestehen des kulturellen Angebots dienen, beispielsweise durch neue Produktions- und Aufführungsformate. Damit können sie, nach Ausschöpfung der vorgehenden Maßnahmen wie Abbau von Überstunden, Abbau von Resturlaub, Lohnausgleichskasse usw. ihr Personal in neuen Formaten einsetzen.

In Kürze werde ich mich in Rahmen einer Videokonferenz mit den Kulturschaffenden aus den verschiedenen Kulturbereichen weiter austauschen.

Beste Grüße

Philipp Achammer
Landesrat
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)